

Hinweise zu den tariflichen Ausschlussfristen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer
---------------	--------------	----------------

Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis unterliegen bestimmten Ausschlussfristen. Nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form geltend gemachte Ansprüche erlöschen. Deshalb geben wir Ihnen nachfolgend den Wortlaut bekannt.

§ 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) lautet:

„(1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.“

Hiermit bestätige ich den Erhalt dieses Merkblattes.

Regensburg,

Unterschrift